



Rundschreiben Nr. 02 / 25



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Aussetzungszinsen

Aussetzung der Vollziehung ist nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat möglich

Nachlassverbindlichkeit

Bestattungskosten sind trotz Sterbegeldversicherung abziehbar

Freibeträge

Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil ist kein Steuersparmodell

2. ... FÜR UNTERNEHMER 4

Bürokratieentlastung

Welche umsatzsteuerlichen Neuerungen ab 2025 gelten

FAQ

Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung

Identifizierung

Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen

3. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 6

1-%-Regelung

Dienstwagen und selbstgetragene private Maut-, Fahr- und Parkkosten

4. ... FÜR HAUSBESITZER 7

EU-Kommission

Ist der freie Kapitalverkehr bei Immobiliengewinnen eingeschränkt?

Wichtige Steuertermine Februar 2025

- 10.02.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

- 17.02.** · Grundsteuer
· Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 20.02.2025. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... für alle Steuerzahler

Aussetzungszinsen

Aussetzung der Vollziehung ist nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat möglich

Wenn Steuerzahler Einspruch beim Finanzamt einlegen oder Klage vor dem Finanzgericht erheben, müssen sie die strittige Steuer zunächst einmal zahlen, da die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten. Wer nicht zahlen will, kann aber einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) stellen, so dass er die Steuerschuld zunächst nicht begleichen muss, sofern ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen (summarische Prüfung). Bleiben Einspruch oder Klage nach bewilligter AdV aber endgültig erfolglos, sind neben der ausgesetzten Steuer auch Aussetzungszinsen von **6 % pro Jahr** (0,5 % pro Monat) zu zahlen.

Bereits im Jahr 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu **Erstattungs- und Nachzahlungszinsen** entschieden, dass die Höhe eines sechsprozentigen Zinssatzes ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig war. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später erlegte das Gericht dem Steuergesetzgeber auf, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. Nach der mittlerweile erfolgten gesetzlichen Anpassung wurde der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf **0,15 % pro Monat** (1,8 % pro Jahr) gesenkt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Mai 2024 entschieden, dass auch der **AdV-Zinssatz von 6 % pro Jahr** mit dem Grundgesetz unvereinbar war. Er rief in dieser Frage deshalb ebenfalls das BVerfG an. Dem BFH-Beschluss lag der Fall eines Steuerzahlers zugrunde, der Aussetzungszinsen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 15.04.2021 zahlen musste.

Nach einem neuen Beschluss des BFH können Aussetzungszinsen für Zinszeiträume ab dem 01.01.2019 wegen des anhängigen BVerfG-Verfahrens ausgesetzt werden. Das ist allerdings nicht in voller Höhe von 0,5 % pro Monat möglich, sondern nur in Höhe der Differenz zwischen dem neu geltenden Zinssatz für Nachzahlungszinsen von 0,15 % und dem aktuell noch geltenden AdV-Zinssatz von 0,5 % (somit **0,35 % pro Monat**).

Nachlassverbindlichkeit

Bestattungskosten sind trotz Sterbegeldversicherung abziehbar

Erben dürfen von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene Nachlassverbindlichkeiten abziehen, darunter einen **Pauschbetrag für Erbfallkosten** in Höhe von 10.300 €. Der Pauschbetrag soll insbesondere die Kosten für die Bestattung und die Regelung des Nachlasses abdecken. Können höhere Kosten nachgewiesen werden, dürfen diese stattdessen steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Erben sie auch tatsächlich getragen haben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Beerdigungskosten auch bei Zahlungen aus einer Sterbegeldversicherung **in tatsächlich nachgewiesener Höhe** absetzbar sind. Im Streitfall hatte eine Erblasserin zu Lebzeiten eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen. Das Bezugsrecht für die Versicherungssumme hatte sie an ein Bestattungsunternehmen abgetreten, damit die Kosten ihrer Bestattung gedeckt waren. Das Bestattungsunternehmen stellte für seine Leistungen nach dem Tod der Erblasserin insgesamt 11.653 € in Rechnung, wovon die Sterbegeldversicherung 6.864 € bezahlte. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer gegen die Erben fest und rechnete dabei den Betrag aus der Sterbegeldversicherung als Sachleistungsanspruch zum steuerpflichtigen Nachlass. Für die Bestattungskosten setzte es nur eine **Pauschale für Erbfallkosten** an.

Der BFH hat entschieden, dass der aus der Sterbegeldversicherung resultierende Sachleistungsanspruch zwar in den Nachlass einfließe und die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer erhöhe. Die Bestattungskosten seien aber nicht nur in Höhe der Pauschale abzugsfähig, sondern **in vollem Umfang** als Nachlassverbindlichkeit.

Freibeträge

Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil ist kein Steuersparmodell

Wer Vermögen verschenkt oder vererbt, möchte das möglichst steuerschonend tun. Wie hoch die Steu-



erlast ausfällt, hängt davon ab, welche Freibeträge des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auf den Vermögenserwerb anwendbar sind. Für Ehegatten gilt ein Freibetrag von 500.000 € und für Kinder von 400.000 €. **Enkelkinder** erhalten grundsätzlich einen Freibetrag von **200.000 €**, können aber 400.000 € beanspruchen, sofern ihr Elternteil (das Kind des Erblassers) bereits verstorben ist.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann der hohe erb-schaftsteuerliche **Freibetrag für Kinder nicht** durch deren (zivilrechtlich wirksamen) Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil auf die nächste (Enkel-)Generation **übertragen werden**.

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers gegenüber seinem eigenen Vater (dem Großvater des Klägers) vertraglich auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet. Zivilrechtlich galt der Vater deshalb als verstorben und hatte auch keinen Anspruch auf einen Pflichtteil. Als der Großvater verstarb, wurde der Kläger (also sein Enkel) zum gesetzlichen Erben. Er beantragte daher beim Finanzamt, ihm für die Erbschaft einen **Freibetrag in Höhe von 400.000 €** zu gewähren. Das Finanzamt gestand dem Kläger aber nur einen Freibetrag in Höhe von 200.000 € zu. Das ist der Freibetrag, der ihm als Enkel nach seinem verstorbenen Großvater zustand, da sein eigener Vater zwar auf seinen gesetzlichen Erbteil verzichtet hatte, aber beim Tod des Großvaters noch am Leben war.

Der BFH hat dem Finanzamt Recht gegeben. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig und benenne als Empfänger des höheren Freibetrags nur „Kinder“ und „Kinder verstorbener Kinder“. Nur wenn die eigene Elterngeneration vorverstorben ist, sind die Großeltern für das Auskommen der „verwaisten Enkel“ in der Pflicht, und den Enkeln wird der Freibetrag von 400.000 € gewährt. Die Vergünstigung ist **nicht geboten, wenn der Abkömmling des Erblassers noch lebt** und weiterhin für die finanzielle Ausstattung seines Kindes (des Enkels des Erblassers) sorgen kann. Zudem kann das von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossene Kind bei Tod seines Elternteils testamentarisch erben und dann seinen eigenen Freibetrag als Kind in Höhe von 400.000 € in Anspruch nehmen. Würde dem Enkel dieser Freibetrag dann ebenfalls gewährt, wäre das eine legale Steuerumgebungsmöglichkeit in Gestalt einer **Doppelbegünstigung**, die von Gesetzes wegen nicht gewollt ist.

2. ... für Unternehmer

Bürokratieentlastung

Welche umsatzsteuerlichen Neuerungen ab 2025 gelten

Das Ende Oktober 2024 verkündete **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** verfolgt das Ziel, Bürger, Unternehmen und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Es umfasst vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung, zur Reduzierung von Melde- und Informationspflichten sowie zur Optimierung und Beschleunigung administrativer Abläufe. Insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer sind zahlreiche Neuerungen eingeführt worden. Die meisten Regelungen gelten ab dem 01.01.2025.

- **Aufbewahrungsfristen:** Eine zentrale Neuerung ist die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Rechnungen und Buchungsbelege von bisher zehn auf acht Jahre. Dies betrifft auch umsatzsteuerliche Dokumente, da die Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen im Umsatzsteuergesetz angepasst wurde.
- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** Ab dem 01.01.2025 liegt der Schwellenwert für die Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei 9.000 € Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (bisher 7.500 €). Dies ermöglicht es kleineren Unternehmen, ihre Voranmeldungen nur noch vierteljährlich statt monatlich abzugeben, was den administrativen Aufwand reduziert.
- **Differenzbesteuerung:** Die Bagatellgrenze für den Einkaufspreis bei der Differenzbesteuerung wurde von 500 € auf 750 € erhöht. Diese Änderung vereinfacht insbesondere das Geschäft von Wiederverkäufern.
- **Digitalisierung:** Künftig können Steuerbescheide elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Das betrifft auch mit der Umsatzsteuer zusammenhängende Bescheide und ersetzt die bisher notwendige Einwilligung des Empfängers durch eine Widerspruchslösung. Ab dem vierten Tag nach der Bereitstellung gilt ein solcher Bescheid als bekanntgegeben.



FAQ

Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung

Seit dem 01.01.2025 sind E-Rechnungen im B2B-Bereich (von Firma zu Firma) prinzipiell verpflichtend, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Allerdings gibt es großzügige Übergangsregelungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € dürfen zudem weiterhin in Papierform übermittelt werden. Das Bundesfinanzministerium hat dazu online einen umfassenden **Fragen-Antworten-Katalog** veröffentlicht, um Unklarheiten zu beseitigen. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Rechnungsformat:** Eine E-Rechnung liegt ab 2025 vor, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein PDF-Dokument fällt nicht mehr unter diese Definition.
- **Kleinunternehmer:** Für Kleinunternehmer gilt die E-Rechnungspflicht nicht, sie können ihre Rechnungen weiter auf Papier ausstellen.
- **Übermittlungsweg:** Auf welchem Weg die neue E-Rechnung übermittelt werden muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Daher kommen zum Beispiel der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbunds, die Übergabe auf einem USB-Stick oder der Download über ein Internetportal in Betracht.
- **Rechnungsempfang:** Unternehmen müssen ab 2025 den Empfang von E-Rechnungen sicherstellen. Dazu reicht aber bereits ein bestehendes E-Mail-Postfach aus.
- **Übergangsfrist:** Bis zum 31.12.2026 können alle Rechnungsaussteller statt einer E-Rechnung auch noch eine sonstige Rechnung ausstellen (z. B. eine E-Mail mit PDF-Datei oder eine Papierrechnung). Eine E-Mail mit einer PDF-Datei kann aber (wie bisher) nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt. Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers

bis 800.000 € verlängert sich die Übergangsfrist bis zum 31.12.2027. Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei **Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen** die Verwendung einer E-Rechnung also tatsächlich verpflichtend.

Identifizierung**Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen**

Zum 01.11.2024 wurde die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) eingeführt. Jeder Selbständige, jede juristische Person und jede Personenvereinigung erhält seitdem dieses neue Zuordnungsmerkmal zugeteilt. Sind natürliche Personen wirtschaftlich tätig, erhalten sie die W-IdNr. zusätzlich zu ihrer steuerlichen Identifikationsnummer, so dass sich der betriebliche Bereich eindeutig von der privaten Sphäre abgrenzen lässt.

Die W-IdNr. besteht aus den Anfangsbuchstaben „DE“ und einer neunstelligen Ziffernfolge. Sie wird um ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal (fünf Ziffern) für jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit ergänzt. Der Aufbau der W-IdNr. entspricht dem der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.), ergänzt um das Unterscheidungsmerkmal (z. B. DE123456789-00001).

Hinweis: Steuerzahler mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten erhalten zunächst (bis 2026) nur eine Nummer mit dem Unterscheidungsmerkmal „-00001“.

Die **Einführungsphase** der W-IdNr. soll 2026 abgeschlossen sein. Bis dahin vergibt das Bundeszentralamt für Steuern die Nummer schrittweise an alle in Deutschland wirtschaftlich Tätigen. Eine Angabe der W-IdNr. in steuerlichen Erklärungsvordrucken ist bis zum Abschluss der vollumfänglichen Vergabe optional, wirtschaftlich Tätige können also bis auf weiteres wie gewohnt ihre Steuernummer angeben.

An dem Verfahren zur Beantragung der USt-IdNr. ändert sich nichts. Eine bereits erteilte USt-IdNr. bleibt neben der W-IdNr. bestehen. Wirtschaftlich Tätigen, denen vor Einführung der W-IdNr. eine USt-IdNr. erteilt wurde, wird die W-IdNr. nicht gesondert mitgeteilt. In diesem Fall werden sie durch eine auch im **Bundessteuerblatt** veröffentlichte



Mitteilung darüber informiert, dass ihre USt-IdNr. zugleich als W-IdNr. zu verwenden ist. Abrufbar ist diese Mitteilung auch unter www.bzst.de/widnr. Sollte die USt-IdNr. nicht mehr vorliegen, kann eine elektronische Mitteilung der W-IdNr. unter www.bzst.de/erneuteMitteilungWidnr beantragt werden.

Wirtschaftlich Tätigen ohne USt-IdNr. wird die W-IdNr. über das elektronische ELSTER-Postfach mitgeteilt. Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich (Zuteilung von Amts wegen).

3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1%-Regelung

Dienstwagen und selbstgetragene private Maut-, Fähr- und Parkkosten

Dürfen Arbeitnehmer ihren Dienstwagen auch privat nutzen, versteuern sie den geldwerten Vorteil meist nach der 1%-Regelung. Sofern sie sich selbst an den Kosten des Dienstwagens beteiligen, können sie diese Zuzahlung häufig von ihrem zu versteuernden Nutzungsvorteil abziehen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) mindern selbstgetragene Kosten den **geldwerten Vorteil** nur, wenn sie bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1%-Regelung erfasst wären.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der seinen nach der 1%-Regelung ermittelten geldwerten Vorteil **um selbstgetragene Maut-, Fähr- und Parkkosten** sowie die Abschreibung eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen **mindern wollte**. Die Maut-, Fähr- und Parkkosten betrafen alle **samt private Urlaubsreisen** und Privatfahrten. Das Finanzamt versagte die Minderung des geldwerten Vorteils und erhielt nun Rückendeckung vom BFH.

Maut-, Fähr- und Parkkosten, die einem Arbeitnehmer auf **Privatfahrten** entstünden, begründeten einen eigenständigen geldwerten Vorteil, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen würden. Sie wären in diesem Fall nicht vom pauschal ermittelten 1%-Vorteil gedeckt. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs nicht gemindert werden könne, wenn der Arbeitnehmer diese Kosten selbst trage. Dies gilt ebenso für die Abschreibung des Fahrradträgers.





4. ... für Hausbesitzer

EU-Kommission

Ist der freie Kapitalverkehr bei Immobiliengewinnen eingeschränkt?

Die Europäische Kommission hat beschlossen, **Deutschland** vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) **zu verklagen**. Deutschland habe es versäumt, eine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs zu beseitigen, die durch die steuerliche Behandlung von reinvestierten Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von in Deutschland gelegenen Immobilien bedingt ist.

Zum Hintergrund: Deutschland gewährt in § 6b EStG einen Steueraufschub für reinvestierte Veräußerungsgewinne, die mit dem Verkauf von in Deutschland gelegenen Immobilien erzielt wurden. Voraussetzung ist, dass das Grundeigentum mindestens sechs Jahre lang ununterbrochen einer **Betriebsstätte in Deutschland** zuzuordnen war. Bei nach deutschem Recht gegründeten Unternehmen wird angenommen, dass sie am Ort ihrer Hauptverwaltung (d.h. in Deutschland) eine sol-

che Betriebsstätte unterhalten, selbst wenn sie in Deutschland keiner gewerblichen Tätigkeit nachgehen. Bei vergleichbaren, nach dem Recht eines anderen EU- oder eines EWR-Mitgliedstaats gegründeten Unternehmen wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sie in Deutschland eine solche Betriebsstätte unterhalten. Ihnen wird daher kein Steueraufschub für reinvestierte Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien gewährt. In dieser unterschiedlichen Behandlung sieht die EU-Kommission eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung des freien Kapitalverkehrs.

Bei Fragen zu diesen oder anderen Themengebieten sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz





KONTAKT

Ratio Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253 KI

STANDORTE

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de